

wie im neunten Jahrhundert, namentlich die in England für das Pönitentiale des Benedictiners Beda (gest. 735) und des Erzbischofs Egbert von York (gest. 766), und auch im fränkischen Reiche und anderwärts in der abendländischen Kirche. Bei Cummean und später öfters, auch im Corpus juris canonici, wird ein Pönitentiale Romanum erwähnt. Wasserfchlehen hatte in seinen Beiträgen zur Geschichte der vorgratianischen Kirchenrechts-Quellen 79 die Meinung geäußert, die lateinischen Uebersetzungen der in angelsächsischer Sprache verfaßten Beichtbücher seien Pönitentiaalia Romana genannt worden. Hilbenbrand (Krit. Jahrb. für deutsche Rechtswiss. XVII, 514, und Unterr. über die germ. Pönentialbb. 76) äußerte unter Widerlegung Wasserfchlebens die Meinung, daß als Pönitentiale Romanum solche Bußordnungen bezeichnet seien, welche in der Praxis allenthalben Eingang gefunden hätten und, ohne daß man ihre Entstehung hätte nachweisen können, ähnlich wie die Ritualbücher von dem Mittelpunkte der Kirche abgeleitet worden seien; im Mittelalter habe überhaupt die Sitte geherrscht, den Ursprung kirchlicher Rechtsinstitute, die sich allmählig gebildet hatten, auf den Römischen Stuhl zurückzuführen, um so ihre Geltung zu rechtfertigen. Wasserfchlehen änderte darauf in seinem Werke über die Bußordnungen der abendländischen Kirche 75 seine Ansicht dahin, unter Pönitentiale Romanum habe man schlechtweg römisch-katholische Pönentialbücher, d. h. Bußordnungen von allgemeiner Geltung verstanden, wie namentlich die Theodors, Bedas, Cummeans u. A., im Gegensatz zu den Pönentialien, welche ihrem Zwecke und Inhalte nach nur für einen einzelnen Theil der Kirche, für eine bestimmte Nationalkirche berechnet waren, und deren Individualität eine allgemeinere Verbreitung und Anwendbarkeit ausschloß. Schmitz (im Archiv für Kirchenrecht XXXIII, 3 ff. XXXIV, 233 ff.) hat dagegen (1875) wahrscheinlich gemacht, unter Pönitentiale Romanum sei ein in Rom gebrauchtes Pönentialbuch zu verstehen, im Gegensatz zu denjenigen, welche, wie das eines Theodor, Beda, Cummean u. A., an den Partiaalkirchen verschiedener Länder benutzt worden seien. Schmitz unterstützte seine a. a. D. näher ausgeführte Meinung zugleich durch die Publication eines früher unbekanntes Pönentiale, welches er auf der römischen Bibliothek Valicellana entdeckte; dieses war frühestens im achten und spätestens im Anfange des elften Jahrhunderts an der Kirche S. Lorenzo in Damaso, wo bekanntlich schon der Papst Sixtius (384—398) Bußpriester bestellt hatte, im officiellen Gebrauche gewesen, und sein Inhalt kehrt im Wesentlichen auch in einem anderen von Schmitz a. a. D. zugleich veröffentlichtes Pönentiale summorum pontificum des Klosters Monte Cassino wieder.

Die Pönentialien Theodors, Bedas, Egberts u. f. w. wurden allmählig mit vielen Zusätzen vermehrt, namentlich auch mit vielen falschen, unrich-

tigen Thaten, wodurch Pönentiaalia Pseudo-Bedas, Pseudo-Egberts, ein Confessionale Pseudo-Egberts und ein Pönentiale Pseudo-Theodori entstanden, letzteres in der Zeit nach 829. Auch entstanden viele Pönentialien von unbekanntes Verfassern und erlangten doch eine gewisse Verbreitung. Wie an Zahl, so nahmen allmählig überhaupt die Pönentialien an Inhalt und Umfang zu. Man legte eine reichere Casuistik in dieselben hinein und stellte längere und kürzere oder sonst verschiedene Bußstrafen derselben Vergehens neben einander, damit der Beichtwater unter Berücksichtigung der näheren Umstände des einzelnen Falles darunter wählen könne. Manche Pönentialien erhielten auch eine gelehrtere Form; sie begnügten sich nicht mehr damit, die Sünden und Vergehen zu nennen und die Art und Dauer der Buße für dieselben beizufügen, sondern hoben auch in einer Vorrede oder an einem anderen Orte die allgemeinen Grundsätze hervor, nach denen bei Beurtheilung der einzelnen Vergehen zu verfahren sei, oder enthielten außerdem auch einen Ordo ad dandam Pönentiam, d. h. eine kürzere oder längere Anweisung für die Priester über ihr und des Beichtfindes Verhalten bei der Beichte. Mitunter wurde eine Reihe von Fragen beigefügt, wie sie der Beichtwater an den Beichtenden in Betreff der von dem letzteren begangenen Sünden stellen sollte, oder eine Anzahl von Gebeten, die häufig auch noch heutzutage ganz in derselben Form oder mit geringen Abweichungen sich unter den katholischen Kirchengebeten wiederfinden. Die späteren Bußordnungen fingen an, die einschlägigen Canones aus den Concilien-Acten, den päpstlichen Decretalen und den Schriften der heiligen Väter bald wörtlich, bald in einem mehr oder minder getreuen Auszuge anzuführen. Durch die vielerlei Pönentialien mußte übrigens nicht bloß die Einheit und Gleichförmigkeit der kirchlichen Disciplin leiden, sondern auch mancherlei Verwirrung entstehen; namentlich war dieß im fränkischen Reiche der Fall, wo manche Bußordnungen des achten Jahrhunderts (z. B. das Cummeans, Pseudo-Beda's und ein wohl von einem schottischen Missionar verfaßtes in 35 Capiteln) die von einander abweichenden und sich widersprechenden irischen, angelsächsischen und fränkischen Bußsätze zusammen aufgenommen hatten. Das Pönentiale Theodors und die auf demselben beruhenden Pönentialien hatten auch die Bestimmungen des mosaischen Gesetzes über unreine, gefallene, zerrissene Thiere u. f. w. wieder aufgenommen, während sich in den älteren Pönentialien, wie z. B. bei Binnaus, Columban, die mosaischen Gesetze über die Speisen und unreinen Thiere nicht finden, weil sich bei ihnen der Einfluß Theodors von Canterbury, der seine griechisch-orientalischen Anschauungen in's Abendland mitgebracht hatte, nicht äußerte. (Vgl. die näheren Angaben bei Bering a. a. D. 214 ff.) Einzelne Pönentialien, namentlich das Theodorische und die aus demselben unmittelbar hervor-